

## 16.100 Euro nach falscher Diagnose

**Urteil gegen Klinikum Klagenfurt: Bei Unfallopfer sei Bruch eines Halswirbels nicht erkannt worden, hieß es in der Klage. 16.100 Euro Entschädigung plus Haftung für Folgen.**

Von Manuela Kaiser

**W**egen einer Fehldiagnose verklagte eine Kärntnerin das Klinikum Klagenfurt. Die Frau kam nach einem Autounfall mit der Rettung ins Krankenhaus. Dabei wurde ein Bruch des siebten Halswirbels übersehen, wie es in der Klage heißt. „Nun wurden der Frau 16.100 Euro zugesprochen. Zusätzlich muss das Klinikum für Folgeschäden haften“, bestätigt Eva Jost-Draxl, Sprecherin des Klagenfurter Landesgerichts. Das Urteil ist seit Kurzem rechtskräftig.

„Bei der Patientin wurden lediglich eine Gehirnerschütterung und Prellungen diagnostiziert“, sagt Paul Wolf, der Anwalt der Frau. Der Bruch des siebten Halswirbels und eine weitere Verletzung des Brustwirbels seien im Krankenhaus übersehen worden, kritisiert Wolf.

Nach drei Tagen sei die Frau aus dem Klinikum entlassen worden – obwohl sie einen Wirbelbruch hatte, heißt es in der Klage. Nach einem kurzen Krankenstand ging die Betroffene wieder zur Arbeit. „Meine Mandantin war damals im Schwerbehindertenbereich tätig und verrichtete schwere Trage- und Hebeleistungen“, schildert der Anwalt. Wie sich aus den Akten ergibt, war sie offenbar mit Wirbelbruch arbeiten.

Weil sie unter sehr starken Schmerzen litt, ging sie ein Monat nach dem Unfall erneut ins Klinikum. „Erst da wurde der Bruch diagnostiziert. Einen Monat nach der Entlassung wurde ihr erstmals die korrekte Diagnose mitgeteilt“, sagt Wolf. Er kritisiert, dass die radiologischen Untersuchungen beim ersten Krankenhausaufenthalt nicht ausreichend waren. „Sonst wäre die Verletzung schon früher erkannt worden“, so der Anwalt. „Meine Mandantin hätte operativ versorgt werden müssen.“ Wegen der „falschen Diagnosestellung“ und der Behandlungsverzögerungen leide die Frau nun an einer Beweglichkeitseinschränkung der Halswirbelsäule.

**Das Klinikum** wollte auf Anfrage keine Stellungnahme abgeben. In der Klagebeantwortung an das Gericht hieß es: Die Bewegungseinschränkung sei nicht auf den Behandlungsfehler zurückzuführen, sondern auf den Unfall als solchen. Bei der Klägerin sei nach der Einlieferung eine Röntgenuntersuchung durchgeführt worden. Bei der Computertomografie sei aber kein Bruch festgestellt worden. „Es hätte eine weitere Computertomografie durchgeführt werden müssen“, urteilte Zivilrichterin Sabine Grün. Bei korrekter Diagnose hätte der Frau sofort eine Stabilisierungs-Operation angeboten werden müssen, steht im Urteil.

Insgesamt waren 52.500 Euro Entschädigung eingefordert worden, 16.100 Euro davon bekam die Frau zugesprochen. Auch für noch nicht vorhersehbare Spät- und Dauerfolgen muss das Klinikum haften. „Jährlich werden zusätzlich 4000 bis 4500 Euro abgerechnet werden“, meint Anwalt Wolf.



Paul Wolf, Anwalt der Betroffenen KLZ